



Waffenaufbewahrung in Schützenhäusern

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition in Schützenhäusern ist in § 36 des Waffengesetzes (WaffG) in Verbindung mit § 13 und §14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) geregelt.

Grundsätzlich gelten hier die gleichen Anforderungen wie bei der privaten Waffenaufbewahrung. Da Schützenhäuser jedoch in der Regel unbewohnt sind und dort zudem mehr als drei Langwaffen gelagert werden (vgl. § 13 Abs. 6 AWaffV), ist hierfür eine **Ausnahmegenehmigung** der Waffenbehörde erforderlich.

Für die Genehmigung ist ein „ geeignetes Aufbewahrungskonzept“ in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dieses Aufbewahrungskonzept muss folgende Angaben enthalten bzw. folgende Unterlagen müssen beigefügt sein:

- ❖ **Erläuterung der geplanten bzw. vorhandenen Sicherungsmaßnahmen**
(Sicherheitsschrank der Stufe, Alarmanlage, Waffenraum)
- ❖ **Art und Anzahl der im Schützenhaus gelagerten Waffen**
(Vereins- u. Privatwaffen – sofern beabsichtigt-)
- ❖ **Lageplan**
- ❖ **Frequentierung / Nutzungszeiten / Zugangsregeln**
- ❖ **Bei Waffenräumen: Grundrisszeichnung mit Angaben über Wandstärken und Material, ggf. vorhandenen Fenster sowie Sicherheitsstufe der Tür.**
- ❖ **Waffenrechtliche Erlaubnis nach § 27 WaffG und das Protokoll der letzten sicherheitstechnischen Überprüfung.**

Sofern der Schießstand auch von Dritten benutzt wird, die in der Schießstätte auch ihre t Waffen aufbewahren, sind die vorgenannten Unterlagen um diese Vereine entsprechend zu ergänzen.

Bei der Entscheidung kann auch die Hinzuziehung eines Sachverständigen oder die Polizei erforderlich werden. Je nach Einschätzung wird eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden.

Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten sowie Art und Anzahl der gelagerten Waffen und der Munition ist eine pauschale Aussage über den erforderlichen Sicherheitsstandard nicht zu treffen. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein Sicherheitsbehältnis der Stufe A nicht ausreicht.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen des Kreises Ostholstein, Fachdienstes Sicherheit und Ordnung, Lübecker Straße 41, zur Verfügung:

Frau Ute Winkel	Telefon: 04521-788-216 Telefax: 04521-788-96-216 E-Mail: u.winkel@kreis-oh.de
Frau Susanne Eckert	Telefon: 04521-788-220 Telefax: 04521-788-96-220 E-Mail: s.eckert@kreis-oh.de